



## **P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten**

|                  |  |
|------------------|--|
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert  |
| Typ:             | IKT-Standard   |
| Ausgabedatum:    | 2016-03-31   |
| Version:         | 2.03   |
| Status:          | Genehmigt  |
| Ersetzt:         | 2.02   |
| Verbindlichkeit: | Weisung  |
| Genehmigt durch: | Informatiksteuerungsorgan Bund, am 2010-01-25  |
| Beilagen:        | Beilage 1: Zusätzliche Empfehlungen zu den Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten – Version 2.02 |

## Inhaltsverzeichnis

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>1</b>   | <b>Anwendungsbereich .....</b>                         | <b>3</b> |
| <b>2</b>   | <b>Geltungsbereich .....</b>                           | <b>3</b> |
| <b>3</b>   | <b>Anwendungsgebiet.....</b>                           | <b>3</b> |
| <b>4</b>   | <b>Regelungen und Fristen.....</b>                     | <b>3</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Konformitäts-Bedingungen der WCAG 2.0 .....</b>     | <b>3</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Konformitätsstufe für Websites des Bundes .....</b> | <b>4</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Zusätzliche Empfehlungen.....</b>                   | <b>4</b> |
| <b>5</b>   | <b>Überprüfung .....</b>                               | <b>5</b> |
|            | <b>Anhänge.....</b>                                    | <b>6</b> |
| <b>A.</b>  | <b>Änderungen gegenüber Vorversion .....</b>           | <b>6</b> |
| <b>B.</b>  | <b>Abkürzungen .....</b>                               | <b>6</b> |
| <b>C.</b>  | <b>Referenzen.....</b>                                 | <b>6</b> |

Das Informatiksteuerungsorgan Bund erlässt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV) nachfolgende Weisungen.

## 1 Anwendungsbereich

Aktualisierung der Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten, die auf internationalen Informatikstandards des W3C (World Wide Web Consortium) basieren, gemäss Art. 10 BehiV.

## 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV<sup>1</sup>.

Die Richtlinien der P028 gelten gemäss BehiV Art. 10 Abs. 2 lit. a für die zentrale Bundesverwaltung. Die Bundeskanzlei empfiehlt den dezentralen Verwaltungseinheiten, die Richtlinie P028 analog zu übernehmen oder gemäss BehiV Art. 10 Abs. 2 lit. b selber Richtlinien für ihre Internetangebote zu erlassen.

## 3 Anwendungsgebiet

Seit 1.1.2004 ist das [Behindertengleichstellungsgesetz \(BehiG\)](#) im Zusammenhang mit der [Behindertengleichstellungsverordnung \(BehiV\)](#) in Kraft. Nach Art. 10 BehiV müssen Internetangebote des Bundes explizit so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen diese barrierefrei nutzen können.

Die Verordnung sieht vor, dass die Bundeskanzlei und der Informatikrat Bund für die Verwaltungseinheiten nach Art. 2 Abs. 1 RVOG die dazu notwendigen Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien werden regelmässig dem neuesten technischen Stand angepasst.

Das W3C hat am 11.12.2008 die neuen Accessibility-Leitlinien Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien des Bundes werden aus diesem Grund aktualisiert.

## 4 Regelungen und Fristen

### 4.1 Konformitäts-Bedingungen der WCAG 2.0

Der vorliegende Standard basiert auf den [WCAG 2.0 des W3C](#). Für die Erzielung der Barrierefreiheit gemäss der WCAG 2.0 wird die Einhaltung von fünf Konformitäts-Bedingungen vorausgesetzt:

1. Konformitätsstufe: Eine der folgenden Stufen der Konformität ist vollständig erfüllt.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.58

- a. Stufe A: Für eine Konformität auf Stufe A (die minimale Konformitätsstufe) muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufe A erfüllen oder es wird eine konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
  - b. Stufe AA: Für eine Konformität auf Stufe AA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A und AA erfüllen oder es wird eine Stufe AA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
  - c. Stufe AAA: Für eine Konformität auf Stufe AAA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A, AA und AAA erfüllen oder es wird eine Stufe AAA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
2. Ganze Webseiten: Konformität (und Konformitätsstufen) gelten nur für (eine) ganze Webseite(n) und können nicht erreicht werden, wenn ein Teil einer Webseite ausgeschlossen ist.
  3. Vollständiger Prozess: Bei einer Abfolge von Webseiten, die einen Prozess darstellt (z.B. eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen), müssen alle Webseiten in diesem Prozess mindestens mit der erforderlichen Stufe konform sein.
  4. Ausschliessliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art: Nur bei der Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art kann man sich darauf verlassen, dass die Erfolgskriterien erfüllt werden. Jegliche Information oder Funktionalität, die auf eine nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art zur Verfügung gestellt wird, ist auch auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art und Weise verfügbar.
  5. Nicht störend: Wenn Techniken auf nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art oder auf nicht konforme Art benutzt werden, blockieren sie nicht die Fähigkeit des Benutzers, auf die anderen Inhalte der Seite zuzugreifen. Darüber hinaus erfüllt die Website als Ganzes weiterhin die Konformitätsbedingungen, wenn:
    - a. irgendeine Technik, die nicht konform ist, in einem Benutzeragenten angeschaltet wird,
    - b. irgendeine Technik, die nicht konform ist, in einem Benutzeragenten ausgeschaltet wird und
    - c. irgendeine Technik, die nicht konform ist, nicht von dem Benutzeragenten unterstützt wird.

## 4.2 Konformitätsstufe für Websites des Bundes

1. Alle Websites des Bundes müssen den Konformitätsbedingungen gemäss WCAG 2.0 entsprechen (vgl. 2.1) und die Konformitätsstufe AA erreichen.

## 4.3 Zusätzliche Empfehlungen

Die Empfehlungen im Anhang erleichtern behinderten Menschen den Zugang zu Internetangeboten zusätzlich. Es wird empfohlen, diese Punkte nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## 5 Überprüfung

1. Die Bundeskanzlei (BK) überprüft die Einhaltung des Standards jährlich und veröffentlicht die Resultate im Internet. Sie erarbeitet und definiert die Überprüfungsszenarien zusammen mit einer externen Fachstelle vor der ersten Durchführung.
2. Falls die Resultate nicht dem Standard entsprechen, werden die zuständigen Stellen von der BK zur Stellungnahme innert 3 Monaten aufgefordert. Die BK setzt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) über die Resultate und Stellungnahmen in Kenntnis.

## Anhänge

### A. Änderungen gegenüber Vorversion

Migration des Standards in die neue Vorlage gemäss R010, Version 2-0.

### B. Abkürzungen

| <i>Kürzel</i> | <i>Bedeutung</i>                     |
|---------------|--------------------------------------|
| ISB           | Informatiksteuerungsorgan des Bundes |
| BK            | Bundeskanzlei                        |
| W3C           | World Wide Web Konsortiums           |
| WCAG          | Web Content Accessibility Guidelines |
| WAI           | Web Accessibility Initiative         |

### C. Referenzen

- [BinfV] Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 09. Dezember 2011 (Stand am 01. Januar 2012); SR 172.010.58
- [BehiV] Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003 (Stand am 01. Januar 2010); SR 151.31
- [RVOG] Regierungs- und Verwaltungsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 01. Januar 2015) SR 172.010
- [URG] Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Stand am 01. Januar 2011); SR 231.1
- [WCAG 2.0] Web Content Accessibility Guidelines 2.0 vom 11. Dezember 2008